



Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid  
Balth.-Neumann-Str. 14  
97353 Wiesentheid  
Tel. 09383 97 35 - 0

---

## **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung für den Erwerb und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2**

Nachfolgender Antrag ist vollständig auszufüllen und mindestens eine Woche vor dem geplanten Feuerwerk bei der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid einzureichen.

### 1. Angaben zur Person des Antragstellers:

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

### 2. Angaben zu Ort und Zeit des Feuerwerks

Genaue Ortsangabe

Name des Grundstückseigentümers

Liegt das Einverständnis des Grundstückseigentümers vor?

Datum

Uhrzeit von bis

Anlass

### 3. Angaben zum Feuerwerk

Folgende Feuerwerkskörper sollen gezündet werden (vollständige Auflistung, getrennt nach Gegenständen mit Knallwirkung, Raketen, Feuerwerksbatterien mit Angabe der Brenndauer und sonstige Gegenstände mit Namen)

Ich benötige zusätzlich eine Erlaubnis zum Erwerb der oben genannten Feuerwerkskörper

Hinweise:

- Die Erteilung der Erlaubnis ist ausgeschlossen, wenn sich der Abbrennort in der Nähe schutz- und ruhebedürftiger Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Kindereinrichtungen o.Ä. befindet).
- Ab vorherrschender Waldbrandgefahrenstufe 4 kann keine Erlaubnis erteilt werden.
- Gemäß Anlage 1.1 zur SprengVwV ist das Feuerwerk nur zu folgenden Zeiten genehmigungsfähig: Ende des Feuerwerks spätestens um 22 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr MEZ. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22.30 Uhr MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein. Feuerwerke von mehr als 10 Minuten Länge werden nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt.
- In der Regel erfolgt die Erlaubnis unter Festsetzung von Auflagen und unter Festsetzung eines Widerrufsvorbehaltes
- Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand und betragen ca. 50 €. Die Gebühr wird mit dem Bescheid festgesetzt und ist vom Antragsteller zu zahlen.

Ich bestätige die Richtigkeit der obenstehenden Angabe und trage die Kosten des Verfahrens.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers.